

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1964

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20. 3. 1964		Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1964	187
4. 6. 1964		Bekanntmachung in Enteignungssachen	188

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1964

Vom 20. März 1964

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1964 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 wird
im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	752 872 550 DM
in der Ausgabe auf	752 872 550 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	52 731 400 DM
in der Ausgabe auf	52 731 400 DM

festgesetzt.

§ 2

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 8,5 % der für das Rechnungsjahr 1964 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Die nach der Satzung der Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern zu erhebende Umlage wird für das Rechnungsjahr 1964 auf 1,50 DM je Stück Rindvieh festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 46 059 350 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Baumaßnahmen	35 415 250 DM
2. Für Kapitalerhöhungen	6 096 000 DM
3. Für Grunderwerb	4 548 100 DM

Zusammen 46 059 350 DM

Münster (Westf.), den 20. März 1964

Gehring
Vorsitzender
der 3. Landschaftsversammlung

W. Holzinger Hüser
Schriftführer
der 3. Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 19. Mai 1964 — III B 3—9/523—6024/64 — erteilt.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplans schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

	Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme	Ausgabe
0	Allgemeine Verwaltung	901 000	7 992 950
2	Schulen	1 155 250	1 997 950
3	Kultur	90 050	6 834 200
4	Soziale Angelegenheiten	112 627 900	243 122 350
5	Gesundheitspflege	35 190 500	45 350 400
6A	Bau- und Wohnungswesen	2 089 300	4 859 000
6B	Straßenbau	367 500 650	414 467 300
7	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	4 031 350	4 887 600
8	Wirtschaftliche Unternehmen	11 550 550	10 028 450
9	Finanzen und Steuern	217 736 000	13 332 350
	Summe des ordentlichen Haushalts	752 872 550	752 872 550

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1964 bis 6. Juli 1964 in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 296, öffentlich aus.

Münster (Westf.), den 11. Juni 1964

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Dr. h. c. Köchling

— GV. NW. 1964 S. 187.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von der ESSO-Raffinerie in Köln nach Lövenich
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 13. März 1964 S. 84;
2. zugunsten des Elektrizitätswerks Minden-Ravensberg GmbH in Herford für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Herford-Ost zum Umspannwerk Füllenbruch
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 4. Mai 1964 S. 137.

Düsseldorf, den 4. Juni 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage
Rensing

— GV. NW. 1964 S. 188.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,25 DM) auf das Postcheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.